

Paper zur Pressekonferenz: Watch the Lager - Gutachten bescheinigt systematische Grundrechtseingriffe in sächsischen Aufnahmeeinrichtungen

Hausordnungen in Sammelunterkünften sind lediglich Hausordnungen. Sie sind, wenn überhaupt, nur als niedrige Rechtsnorm zu bezeichnen. Umso gravierender wirken die Grundrechtseingriffe, die Hausordnungen vorsehen. Das Recht auf Privatsphäre, auf den Schutz der Wohnung nach Art. 13 Grundgesetz, wird beispielsweise ausgehebelt. Denn regelmäßige Zimmerdurchsuchungen sind in nahezu allen bekannten Hausordnungen, gleich in welchem Bundesland, gleich in welcher Form der Unterbringung, vorgesehen.

In der sächsischen Hausordnung für die Aufnahmeeinrichtungen des Landes wird weiterhin ein Hausverbot geregelt. Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann als Sanktion ein bis zu vier Stunden währendes Hausverbot anlasten. Das kann abstruse Züge annehmen, wie ein [Fall aus Dresden](#) im Dezember 2020 zeigt.

Weitere Grundrechtseingriffe - so auch ein Besuchs- und Alkoholverbot sowie das Verbot, sich politisch zu betätigen - werden so geregelt. Das alles sind massive Einschränkungen des Rechts auf freie, persönliche Entfaltung und politische Betätigung. Eine umfassende [Analyse hat der Initiativkreis: Menschen.Würdig.](#) bereits im März 2019 vorgelegt.

Rechtsgutachten zum Stand der Hausordnungen

Das nun vorliegende Gutachten des Juristen Martin Wiesmann nimmt ausführlich zu der Frage Stellung, inwieweit die Bestimmungen der Hausordnungen rechtmäßig sind, insbesondere wird die Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Garantien überprüft.

Anlass für das Gutachten ist, dass das Sächsische Staatsministerium des Inneren davon ausgeht, dass Räume in Aufnahmeeinrichtungen [des Landes] und Gemeinschaftsunterkünften [der Kommunen] nicht unter den Schutz von Art. 13 Grundgesetz fallen ([vgl. Drs. 6/16060](#)). Dem widerspricht das Rechtsgutachten. Mit Blick auf aktuelle Rechtsprechung sowie zahlreiche Fachliteratur - neben anderen auch die [Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte](#) - kommt Wiesmann zu dem Schluss, dass „Für Schlafzimmer in Geflüchtetenunterkünften gilt ausnahmslos das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung - auch in privat betriebenen Unterkünften. Damit sind anlasslose Betretungs- und Durchsuchungsrechte, pauschale Besuchsverbote oder Hausverbote als Strafe verfassungsrechtlich ausgeschlossen.“

Wiesmann legt damit bundesweit ein zweites Gutachten vor. Im Juli 2020 wurden die Hausordnungen in Baden-Württemberg einer unabhängigen Begutachtung unterzogen. Das [Résumé](#) erfolgte hier ähnlich kritisch.

Stand in Sachsen

Der Koalitionsvertrag der sächsischen Landesverbände von CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und SPD sieht eine Überarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes vor. Hierfür wurden im Doppelhaushalt 2021/22 auch Mittel bereitgestellt. Angesichts der gravierenden Grundrechtseingriffe muss im Zuge der Überarbeitung auch eine grundrechtskonforme Neugestaltung der Hausordnungen geschehen. Verbindliche Vorgaben für die Kommunen und die Hausordnungen ihrer Gemeinschaftsunterkünfte müssen erfolgen.

Bundesweite Kampagne

Lager Watch - so heißt die Kampagne, in deren Rahmen sich auch die sächsischen, zivilgesellschaftlichen Akteur*innen agieren. Ihr Ziel ist es, Sammelunterkünfte als die Lager die sie sind, abzuschaffen. Hierfür bedarf es einer Reform des Asylrechtes, insbesondere der §§ 47 - 49 AsylG sowie § 53 AsylG. Diese Reform muss auf Bundesebene erfolgen: www.lagerwatch.org